

Im Original an die Rechtsanwaltskammer (nicht per Fax oder E-Mail)

**Verzicht auf die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt /  
Syndikusrechtsanwältin gem. § 46b Abs. 2 BRAO i. V. m. §  
14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO**

Hanseatische Rechtsanwaltskammer  
Bremen  
Knochenhauerstr. 36/37

28195 Bremen

<b>Erklärende/r</b> (Name, Vorname, Geburtsname)	<b>Mitgliedsnummer:</b>
<b>Kanzleianschrift/Arbeitsstätte</b> (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	<b>Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.:</b>
<b>Zustellanschrift für den Widerspruchsbe-scheid</b> (nur auszufüllen, wenn Kanzleian-schrift/Arbeitsstätte nicht mehr besteht):	

**Ich erkläre:**

Hiermit verzichte ich auf die Rechte aus meiner Zulassung als Syndikusrechtsan-walt/Syndikusrechtsanwältin.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(eigenhändige Unterschrift)

**Rechtsmittelverzicht (fakultativ)**

Zur Abkürzung der Wirksamkeit des Widerrufs meiner Zulassung als Syndikus-rechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin verzichte ich auf die Einlegung von Rechtsmit-teln gegen die auf den obigen Zulassungsverzicht hin ergehende Widerrufsverfügung durch die Rechtsanwaltskammer Bremen gem. § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(eigenhändige Unterschrift)

## Hinweise zum Zulassungsverzicht als Syndikusrechtsanwalt / Syndikusrechtsanwältin

Gem. § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO i. V. m. § 46b BRAO ist die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin zu widerrufen, wenn auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, als Syndikusrechtsanwalt / Syndikusrechtsanwältin der Rechtsanwaltskammer gegenüber schriftlich verzichtet worden ist.

Der Zulassungsverzicht ist schriftlich gegenüber der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen zu erklären und muss zu seiner Gültigkeit gem. § 126 BGB **eigenhändig unterschrieben** sein und der Rechtsanwaltskammer **im Original** vorgelegt werden. Eine Verzichtserklärung per Telefax oder per Mail ist daher nicht möglich.

Auf Grund der eindeutigen Verzichtserklärung widerruft die Rechtsanwaltskammer Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt / Syndikusrechtsanwältin. Die Widerrufsverfügung wird Ihnen zugestellt. Gegen diese Verfügung stehen Ihnen die sich aus der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 32, 112 c BRAO) i. V. m. der Verwaltungsgerichtsordnung ergebenden Anfechtungsmöglichkeiten offen.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt / Syndikusrechtsanwältin erlischt gem. § 13 BRAO, wenn der Widerruf der Zulassung **bestandskräftig** geworden ist, d. h. mit Ablauf der Anfechtungsfrist von 1 Monat. Dies führt möglicherweise dazu, dass die Bestandskraft ohne ausreichenden zeitlichen Vorlauf erst nach dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt eintritt.

Um zu erreichen, dass die Zulassung zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt bestandskräftig erlischt, haben Sie die Möglichkeit, den **Verzicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln** zu erklären und dadurch den Eintritt der Bestandskraft zu beschleunigen. Der **Rechtsmittelverzicht** muss ebenfalls **schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift** im Original der Rechtsanwaltskammer vorgelegt werden. Die gesonderte Erklärung kann mit dem eigentlichen Zulassungsverzicht verbunden werden.

Bitte beachten Sie, dass die Widerrufsverfügung auch bei einem Rechtsmittelverzicht erst mit der Zustellung wirksam wird.

Musterformulierungen für die Verzichtserklärung und einen fakultativen Rechtsmittelverzicht finden Sie im Anhang.